

Verfügung vom 05. September 2022

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten, hebt der Kantonale Führungsstab (KFS) das am 18. und 25. Juli 2022 verfügte absolute Feuerverbot im Wald und am Waldrand sowie das Verbot der Wasserentnahme zum Gemeingebrauch auf.

Aktuelle Situation

Die Niederschläge der vergangenen Tage haben im Kanton Basel-Landschaft eine Entspannung der Lage herbeigeführt. Zudem ist in den kommenden Tagen mit weiteren Niederschlägen zu rechnen. Weiterhin mahnt der Kantonale Führungsstab jedoch zum sorgfältigen Umgang mit Feuer im Wald und in Waldesnähe.

Entsprechend wird verfügt:

- Sämtliche im Zusammenhang mit den Verfügungen vom 18. und 25. Juli 2022 erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen seit deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungsstab



Patrik Reiniger
Leiter Kantonalen Führungsstab